

Attersee

am
Attersee

GEMEINDEAMT



Bearbeiter: AL Schneeberger

Telefon: + 43 7666 7755-72

Telefax: + 43 7666 7755-77

e-mail: gemeinde@attersee.ooe.gv.at

<http://www.attersee.ooe.gv.at>

Attersee am Attersee, am 16. Dezember 2011

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs.6 Oö.Gemeindeordnung 1990 idGF. wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Attersee am Attersee kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Attersee am Attersee aufgrund des Beschlusses vom 15. Dezember 2011 die Kanalordnung wie folgt neu erlassen hat:

VERORDNUNG

der Gemeinde Attersee am Attersee vom 15. Dezember 2011 mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird. Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Attersee verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Attersee betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

(1) Die Bescheide über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation sowie der Kanalisationsanlagen des Reinhaltungsverbandes Attersee sind einzuhalten.

(2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

(3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung der Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

Für die Einleitung von anderen Abwässern (z.B. betriebliche Abwässer) als häusliche Abwässer – sofern nicht ein Einleitungsverbot nach § 7 besteht – ist die Zustimmung des Reinhaltungsverbandes Attersee zu erwirken.

(4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

(5) Die Abwässer sind in frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

[Handwritten signature]

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitung

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartung- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugänglicher Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in der Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von entwässerten Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:
Trennsystem: Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagwässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagwasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde zu melden. Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde herzustellen.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulhäftigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6
Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Kanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7
Einleitungsverbot in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke.
- Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche)
- sämtliche Reinwässer
- Senkgrubeninhalte
- Schlachtabfälle

§ 8
Indirekteinleitung

Abwässer die sich in Ihrer Beschaffenheit und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden (§ 32b WRG 1959), dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch den jeweiligen Betreiber der Abwasserentsorgungsanlage – das ist der Reinhaltungsverband Attersee – in die Kanalisation eingeleitet werden.

§ 9
Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu 4.000,-- Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 10
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 13. Dezember 2002 außer Kraft.



Der Bürgermeister

(FH) Walter Kastinger

Angeschlagen am: 16.12.2011

Abgenommen am: 19.01.2012